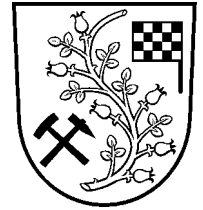




Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Schipkau

Aufnahmegesuch



Ich bitte um Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schipkau, Ortsfeuerwehr _____.

Name: _____ Vorname: _____

Anschrift: _____

Geb.-datum: _____ Geb.-ort: _____ Telefon: _____

Familienstand: ledig verheiratet getrennt lebend verwitwet geschieden

erlernter Beruf: _____ ausgeübter Beruf: _____

Arbeitgeber: _____ Telefon: _____

Anschrift: _____

erworbene Führerscheinklassen: _____

Bank: _____ IBAN: _____ BIC: _____

Ich war bereits

von: _____ bis: _____ Mitglied der FF: _____

letzter Dienstgrad: _____ letzte Dienststellung: _____

Absolvierte Lehrgänge (Datum, Schule, Art des Lehrganges):

Freiwillige Angaben:

Hausarzt: _____ Anschrift: _____

Blutgruppe: _____

Schulabschluss: _____ Studium: _____

Ich erkläre, dass ich von Krankheiten, welche die Dienstfähigkeit beeinträchtigen, insbesondere von Lungen- und Herzleiden, Augen- und Ohrenkrankheiten und sonstigen offensichtlichen Gebrechen frei bin und nachweisbar keine Brüche habe. **Ein aktuelles Passfoto füge ich dem Antrag bei.**

Ort, Datum: _____

Unterschrift des Bewerbers: _____ (Unterschrift des gesetzl. Vertreters: _____)

(Alle Daten sind vollständig und richtig anzugeben und werden vertraulich behandelt.)

Probezeit

Bewerber: _____

Vorschlag der Ortsfeuerwehr

Der Antrag wird befürwortet nicht befürwortet

Datum, Unterschrift des Ortswehrführers

Gründe bei Ablehnung / sonstige Hinweise:

Vorschlag des Wehrführers

Der Antrag wird befürwortet nicht befürwortet

Datum, Unterschrift des Wehrführers

Gründe bei Ablehnung / sonstige Hinweise:

Entscheidung des Trägers

Der Bewerber wird mit Wirkung vom _____ als Feuerwehr-Anwärter in die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Schipkau

aufgenommen nicht aufgenommen.

Der Bewerber wird zu einer Probezeit von 1 Jahr verpflichtet.

Die Probezeit entfällt. (Begründung: _____)

Datum, Unterschrift des Trägers

Verpflichtungserklärung für die Probezeit von 1 Jahr

Ich erkläre, dass ich die Pflichten eines Feuerwehrangehörigen nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) erfüllen werde. Insbesondere werde ich

1. den Grundausbildungs-Lehrgang (76 Std.) erfolgreich absolvieren, der nur einmal im Jahr stattfindet.
2. regelmäßig an Schulungen und Ausbildungen teilnehmen (mind. 75%).
3. mich bei Alarm unverzüglich zum Dienst am Gerätehaus efinden (Kamerad muss DME besitzen).
4. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachkommen.
5. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zeigen und mich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich verhalten.
6. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst beachten.
7. die mir anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft pflegen, sie nur für dienstliche Zwecke nutzen und sie bei meinem Ausscheiden aus der Feuerwehr wieder abgeben.
8. mich bei einer Dienstverhinderung bei meinem Vorgesetzten vor Dienstbeginn, spätestens am folgenden Tag entschuldigen und meine Abwesenheit von länger als zwei Wochen rechtzeitig vorher anzeigen.

Mir ist bewusst, dass bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen eine weitere Mitgliedschaft in den Reihen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schipkau nach Ablauf der 1-jährigen Probezeit in Frage gestellt wird.

Datum, Name und Unterschrift des Bewerbers

Beendigung der Probezeit

Bewerber: _____

Vorschlag der Ortsfeuerwehr

Der Bewerber hat erfolgreich nicht erfolgreich seine Probezeit bestanden

Datum, Unterschrift des Ortswehrführers

Gründe bei Ablehnung / sonstige Hinweise:

Vorschlag des Wehrführers

Der Bewerber hat erfolgreich nicht erfolgreich seine Probezeit bestanden

Datum, Unterschrift des Wehrführers

Gründe bei Ablehnung / sonstige Hinweise:

Entscheidung des Trägers

Nach erfolgter Ausbildung und einwandfreier Dienstleistung wird der Feuerwehr-Anwärter mit Wirkung vom _____ in die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Schipkau

aufgenommen nicht aufgenommen

Datum, Unterschrift des Trägers

Verpflichtungserklärung nach Beendigung der Probezeit (auch zu unterschreiben, wenn die Probezeit entfällt)

Ich erkläre, dass ich die Pflichten eines Feuerwehrangehörigen nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) erfüllen werde. Insbesondere werde ich

1. regelmäßig an Schulungen und Ausbildungen teilnehmen (mind. 75%).
2. mich bei Alarm unverzüglich zum Dienst am Gerätehaus einfinden (Kamerad muss DME besitzen).
3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachkommen.
4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zeigen und mich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich verhalten.
5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst beachten.
6. die mir anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft pflegen, sie nur für dienstliche Zwecke nutzen und sie bei meinem Ausscheiden aus der Feuerwehr wieder abgeben.
7. mich bei einer Dienstverhinderung bei meinem Vorgesetzten vor Dienstbeginn, spätestens am folgenden Tag entschuldigen und meine Abwesenheit von länger als zwei Wochen rechtzeitig vorher anzeigen.

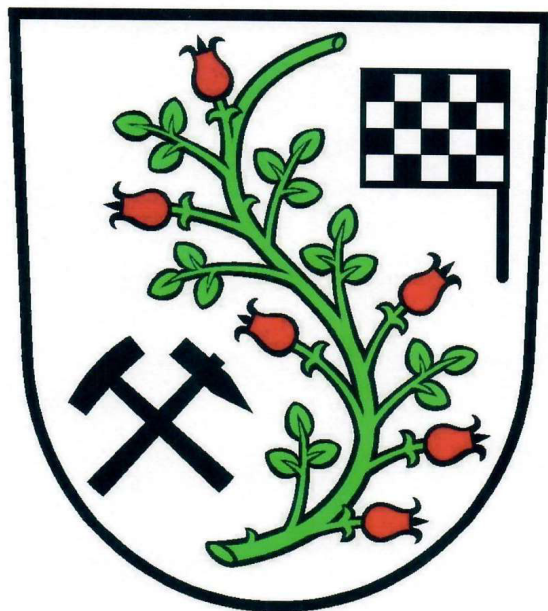
Mir ist bewusst, dass bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen eine weitere Mitgliedschaft in den Reihen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schipkau in Frage gestellt wird.

Datum, Name und Unterschrift des Bewerbers



Dienstanweisung

001/2021



Führen von Einsatz- und Dienstfahrzeugen



1. Geltungsbereich

Die Dienstanweisung gilt für alle Fahrten mit dienstlichen Fahrzeugen, die der Feuerwehr der Gemeinde Schipkau gehören oder ihr anvertraut wurden. Gebührenpflichtige Verwarnungen, Bußgelder und Geldstrafen etc. sind vom Fahrzeugführer oder der Fahrzeugführerin zu tragen (bei Einsatzfahrten ist die Verhältnismäßigkeit zu beachten).

2. Voraussetzungen

Zum Führen von Dienstkraftfahrzeugen müssen folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnisklasse (im MP-Feuer dokumentiert)
- bestandene und dokumentierte Einweisungsfahrt (im MP-Feuer hinterlegt mit Unterschrift vom Gemeindeführer) durch einen Berechtigten der Ortsfeuerwehr
- bei Einsatzfahrten: bestandenen Maschinistenlehrgang und im Besitz des "Weißen Scheins" sowie im Besitz des "Blauen Scheins"
- bei Dienstfahrten ist der "Weiße Schein" erforderlich
- für Kameraden/Zivile Bürger ohne Maschinisten Lehrgang gilt folgendes
 - Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis
 - keine Benutzung von Sonder- und Wegerechten nach §35 und §38 StVO

3. Fahrerlaubnis

Die gesetzlichen Anforderungen müssen beim Führen von Dienstkraftfahrzeugen erfüllt sein. Eine Änderung oder der Verlust der Fahrerlaubnis ist der Ortsfeuerwehrführung umgehend mitzuteilen und im MP-Feuer zu dokumentieren.

4. Einweisungsfahrten

Einweisungsfahrten werden ausschließlich auf Weisung der Ortswehrführung oder dessen Stellvertreter mit mindestens 200 Km vorgenommen. Die Fahrten müssen mit einem ausgebildeten Maschinisten durchgeführt werden. Die Einweisungsfahrt umfasst die Kenntnisnahme dieser Dienstanweisung und darüber hinaus folgende Themen:

- Maßnahmen / Überprüfungen vor Beginn der Fahrt
- Einweisung in die Fahrzeugtechnik
- Fahrübungen einschließlich Rückwärtsfahren und Einparken
- Maßnahmen im Falle eines Verkehrsunfalls
- Eintragungen in das Fahrtenbuch / Umgang mit dem Fahrtenbuch
- Maßnahmen / Überprüfungen bei Fahrtende

Der Fahrer oder die Fahrerin soll nach der Einweisungsfahrt in der Lage sein, alle Instrumente und Ausrüstungsgegenstände des Fahrzeuges zu finden und zu bedienen.



5. Verantwortlichkeit

Für die Einhaltung der Verkehrsvorschriften ist ausschließlich der/ die Kraftfahrzeugführer - bzw. Führerin verantwortlich. Dies gilt auch bei der Inanspruchnahme von Sonder- und/oder Wegerechten nach §35 und 38 StVO.

Während der Fahrt muss ständig (auch am Tag) das Abblendlicht eingeschaltet sein.

Während der Fahrt darf der/die Kfz-Führer/in weder essen noch trinken. Das Rückwärtsfahren erfolgt immer mittels Einweisung.

6. Anschnallpflicht

Vorhandene Sicherheitsgurte sind nach den gesetzlichen Vorschriften vor Antritt der Fahrt anzulegen.

Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, die kleiner als 150 cm sind dürfen, in Kfz auf Sitzen, für die Sicherheitsgurte vorgeschrieben sind nur mitgenommen werden, wenn Rückhalteeinrichtungen für Kinder benutzt werden, die amtlich genehmigt und geeignet sind.

7. Rauchverbot

Das Rauchen ist in allen Dienstfahrzeugen untersagt.

8. Alkohol- und Drogenverbot

Das Führen von Dienstfahrzeugen unter Einfluss von Alkohol und/oder Drogen ist untersagt.

9. Inanspruchnahme von Sonder- und/oder Wegerechten

Bei Benutzung von Sonder- und/oder Wegerechten sind die in der Anlage 2 aufgestellten Grundsätze verbindlich.

10. Mitnahme Dritter

Der Feuerwehr nicht angehörende Personen können in Dienstfahrzeugen mitgenommen werden, wenn hierfür ein dienstliches Interesse besteht. Ein dienstliches Interesse liegt insbesondere vor:

1. bei der Mitnahme von Teilnehmern an dienstlichen Veranstaltungen,
2. wenn durch die Mitnahme die Erledigung einer gesetzlichen Aufgabe der Feuerwehr ermöglicht oder erleichtert wird,
3. wenn die Mitnahme im Rahmen eines Einsatzes, einer sonstigen technischen Hilfeleistung oder einer Ausbildungsveranstaltung erforderlich ist,
4. wenn die Mitnahme der Öffentlichkeitsarbeit der Feuerwehr dient oder



5. wenn Angehörige von Behörden und anderer Organisationen mitgenommen werden und die Mitnahme deren dienstlichen Zwecken dient.

11. Marsch im geschlossenen Verband

Das Fahren von drei oder mehr Fahrzeugen im geschlossenen Verband (§ 27 StVO) sowie jede sonstige übermäßige Straßenbenutzung bedürfen auch bei Erfüllung hoheitlicher Aufgaben und dringendem Gebot zur Befreiung von den Vorschriften der StVO (§ 35 StVO) der Erlaubnis der zuständigen Straßenverkehrsbehörde. Einer Erlaubnis bedarf es nicht:

- bei Fahrten zu Ausbildungs- und Übungszwecken
- bei Einsätzen anlässlich von Unglücksfällen
- bei Einsätzen anlässlich von Katastrophen
- bei Einsätzen anlässlich von Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung
- in den Fällen des Art. 91 des Grundgesetzes (Innerer Notstand)
- in den Fällen des Art. 87 a Abs. 4 des Grundgesetzes (Abwehr einer drohenden Gefahr)

Übermäßige Straßenbenutzung liegt u. a. im Rahmen von Veranstaltungen vor, wenn die Benutzung der Straße für den übrigen Verkehr wegen der Fahrweise der beteiligten Fahrzeuge eingeschränkt wird (§ 27 Abs. 2 StVO).

12. Rückgabe der Fahrzeuge

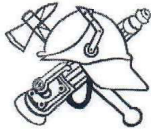
Nach Beendigung der Fahrt ist das Fahrzeug unverzüglich innen und außen zu reinigen und erforderlichenfalls zu tanken.

Das Betanken ist immer dann erforderlich, wenn der Kraftstoffvorrat im Tank um mehr als ein Viertel verbraucht ist.

13. Fahrtenbuch

Grundsätzlich gilt, dass ein Fahrtenbuch ordentlich geführt wird. Das heißt, dass alle Zeilen und Spalten im Fahrtenbuch ordnungsgemäß ausgefüllt werden. Die Rechtsprechung hat festgelegt, dass ein Fahrtenbuch

1. zeitnah,
2. in einer gebundenen oder jedenfalls in sich geschlossenen Form
3. mit Angabe zu jeder Fahrt zu führen ist
4. und, dass es lesbar sein muss.



Das Fahrtenbuch muss daher zeitnah, nach jeder Fahrt, geführt werden.

Diese Angaben muss ein Fahrtenbuch enthalten:

1. Datum
2. Uhrzeit
3. Ausgangspunkt und Ziel
4. Reiseroute bei Umwegen
5. Reisezweck
6. Angabe der Kilometer zu Beginn und Ende der Fahrt
7. die tatsächlich gefahrenen Kilometer
8. Zweck, Ziel und Kilometerangaben der Fahrten dürfen nicht nachträglich geändert werden.
9. Das Fahrtenbuch ist fortlaufend zu führen, Zeile für Zeile. Das Auslassen einer Zeile ist nicht zulässig. Korrekturen, insbesondere Schwärzungen oder übermalen mit TippEx sind unzulässig.
10. Wenn ein Fahrtenbuch beendet und ein Neues angelegt wird, müssen End- und Anfangskilometerstand übereinstimmen.

14. Transport von Kindern und Jugendlichen

Jede/r Fahrzeugführer/in (Maschinist/in), der Kinder und Jugendliche in der Feuerwehr oder bei Veranstaltungen transportiert, muss mindestens ein Fahrsicherheitstraining absolviert haben. Dieses gilt für Fahrzeuge, die der Träger zur Verfügung stellt. Unter 3,5 t ist das Fahrsicherheitstraining empfehlenswert. Über 3,5 t ist es Voraussetzung. Bei Fahrten mit einem Fahrzeug bis 3,5 t gelten die vorgeschriebenen Geschwindigkeiten **außer sowie innerorts und auf Bundesautobahnen Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h.**

- Es besteht die Gurtpflicht auf allen mit einem Sicherheitsgurt ausgerüsteten Sitzplätzen
- Zur Verfügung stehende Kindersitze sind nur auf den mit 3-Punkt-Gurten ausgestatteten Sitzplätzen zu befestigen (siehe auch Pkt.6)
- Während des Transportes muss eine volljährige Begleitperson die Aufsicht im Fahrzeug übernehmen, um den Maschinisten zu entlasten
- In allen anderen Fahrzeugen ist ein geeigneter Platz zu wählen, um der Aufsichtspflicht jederzeit nachkommen zu können.
- Bei allen Fahrten ist das Abblendlicht einzuschalten.
- Die Höchstgeschwindigkeit bei Fahrzeugen über 7,5 t gilt auf **Landstraßen 60 km/h**
- Die Höchstgeschwindigkeit bei Fahrzeugen über 7,5 t gilt auf **Autobahnen sowie Kraftfahrstraßen beträgt 80 km/h**



15. Erklärung

Alle berechtigten Fahrzeugführer/ -innen sind nachweislich und umfassend in die ihnen zur Verfügung gestellten Fahrzeuge einzuweisen. Die jeweils gültige Dienstweisung für die Nutzung von Feuerwehrfahrzeugen ist ihnen zur Kenntnis zu geben. Eine Erklärung ist von allen Feuerwehrmitgliedern mit Fahrberechtigung zu unterschreiben und in dem MP-Feuer zu hinterlegen (Anlage 1).

Die Personalien und die Daten des Führerscheins werden gem. geltender Datenschutzrichtlinien im MP-Feuer erfasst.

- Anlage 1 Erklärung
- Anlage 2 §35: Sonderrechte §38 Blaues Blinklicht und gelbes Blinklicht

Besonderheiten

Fahrten zur Einschulung im Auftrag der Schule sowie zur Brandschutzerziehung sind die Fahrzeuge grundsätzlich auf Status 6 zu setzen. Ebenso ist die Wehrführung und der Träger des Brandschutzes hierüber in Kenntnis zu setzen.

Inkrafttreten/ Außerkräfttreten

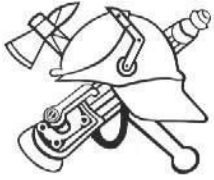
Diese Dienstweisung tritt nach Veröffentlichung am 23.11.2021 in Kraft. Die Dienstweisung zum sicheren Transport von Kindern und Jugendlichen innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schipkau vom 29.05.2012 tritt gleichzeitig außer Kraft.

GBM Michael Kiepe

Gemeindeführer
Freiwillige Feuerwehr
Gemeinde Schipkau

BM Klaus Prietzel

Bürgermeister
Gemeinde Schipkau



Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Schipkau
Die Wehrführung



Anlage 1 Erklärung

Hiermit bestätige ich, dass ich von der Dienstanweisung zum Führen von Dienst- und Einsatzfahrzeugen in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schipkau Kenntnis habe und insbesondere über die Benutzung von Sonder- und/oder Wegerechte eingewiesen wurde.

Jede Sicherstellung, Beschlagnahme oder Entzug der Fahrerlaubnis sowie die Erteilung eines Fahrverbotes oder nachträgliche Erteilung von Auflagen zur Fahrerlaubnis werde ich unverzüglich mitteilen. Diese Meldung ist ohne zeitlichen Verzug an der/den zuständigen Ortswehrführer/in der jeweiligen Ortsfeuerwehr zu richten.

Mir ist bekannt, dass in diesem Fall die Feuerwehr-Fahrberechtigung (Weißer/Blauer Schein) automatisch erlischt und die Benutzung von Feuerwehr-Fahrzeugen bis zur Neuerteilung einer Feuerwehr-Fahrberechtigung untersagt ist.

Bei Verstoß gegen die Dienstanweisung mit den entsprechenden Anlagen oder grob fahrlässig bzw. vorsätzlich verursachten Unfallschäden kann ich für die entstandenen Kosten in Regress genommen werden.

Datum

Name

Dienstgrad

Unterschrift